

1. Inhalt und Präambel

Die Vorbereitung und Durchführung einer Werkstatt des TPZ Sachsen e.V. sind Gegenstand des Honorarvertrages und der AGBfW. Diese AGBfW gelten für alle, auch zukünftigen Verträge zu Werkstätten und vergleichbaren Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Der Auftraggeber gilt generell als Veranstalter, eine Werkstatt als Veranstaltung.

2. Terminabsprache

Werden Termine auf Wunsch für den Auftraggeber unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen dem TPZ Sachsen e.V. oder dessen Beauftragten daraus keinerlei Verbindlichkeiten. Nicht bestätigte Termine werden vom TPZ Sachsen e.V. nach 14 Tagen storniert. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers verlängert werden.

3. Honorar/Gage

Der Künstler stellt eine Rechnung. Bei mehreren Aufführungen weist diese die Summe der Einzelgagen aus.

Die Honorare verstehen sich inklusive folgender Nebenkosten: Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial und Urheberrechtsabgaben (Verlagstantiemen - sofern sie anfallen). Das Honorar ist mit Beendigung der Durchführung(en) fällig. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 10,- Euro erhoben.

4. Schadensersatz/Haftung

1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, dürfen das TPZ Sachsen e.V. bzw. seine Beauftragten vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatztermin verlangen. Das TPZ Sachsen e.V. bzw. seine Beauftragten behalten ihren vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Auftraggeber seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall des bzw. der Werkstatt, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen eines die Werkstatt durchführenden Beauftragten des TPZ Sachsen e.V., Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall, Naturkatastrophen u.ä..

3 Der Auftraggeber haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungs-(Werkstatt)-räume. Er haftet ferner für Verletzungen von Teilnehmenden, Besuchenden und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Werkstätten. Die Haftung erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung durch das TPZ Sachsen e.V. oder dessen Beauftragte. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und dessen Beauftragten von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei.

4 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Beauftragten bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beauftragten sind ausgeschlossen.

5 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Auftragnehmers und dessen Beauftragten während der Lagerung in der Durchführungsstätte.

6 Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Werkstatt für den Auftragnehmer und dessen Beauftragte unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Teilnehmende, fehlende Teilnehmende, technische Störungen) ist der Auftragnehmer und dessen Beauftragte zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behalten jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

7 Wenn die Werkstatt aus Solidarität zu einem geringen Honorar (geringer als 150,00 Euro je durchführende/r Mitarbeitende/r je Werkstatt) vereinbart wird und die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Veranstalter, das Honorar dennoch auszuführen.

8 Ist der Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragte/r aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, die Werkstatt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

9 Ist dies der Fall, so akzeptiert der Auftraggeber als Schadensersatz die Durchführung der Werkstatt zu einem anderen gemeinsam vereinbarten Termin. Weitergehende Ansprüche stellt er nicht.

5. Urheberrechte

Im Falle der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials steht der Auftragnehmer dafür ein, über die für die Durchführung der Werkstatt notwendigen Rechte zu verfügen und die entsprechenden Urheberrechtsabgaben abzuführen

Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e.V. im Theaterhaus Rudi Fechnerstraße 2a 01139 Dresden
Telefon 0351_32010281 **E-Mail** mail@tpz-sachsen.de **Vorstand** Konrad Wiehl, Ulrike Strobel **Geschäftsführer** Walter Henckel
Vereinsregisternummer 3999 (Amtsgericht Dresden) **Steuernummer** 202/143/02595 Finanzamt Dresden-Nord
Kontoverbindung IBAN DE87850503003120180369 BIC OSDDDE81XXX Ostsächsische Sparkasse Dresden www.tpz-sachsen.de

bzw. den Auftragnehmer auf die Beschaffung der notwendigen Rechte (gegebenenfalls auf eigene Kosten) hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Beauftragten unterliegen weder in der Planung noch in der Durchführung der Werkstatt Weisungen des Auftraggebers. Zusätzliche Programmpunkte oder Einsätze Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Absprache.

6. GEMA-Gebühren

Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer und seine Beauftragten stellen bei Notwendigkeit eine GEMA-Liste zur Verfügung.

7. Randbedingungen, die vom Auftraggeber zu gewährleisten sind.

1 Vom Auftraggeber werden die branchenüblichen Vorbereitungen getroffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit geschaffen.

2 Eventuelle Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

3 Der Werkstattraum ist vor Beginn der Werkstatt eingerichtet, geheizt und sauber. Bei mehreren Werkstätten wird nach jeder Veranstaltung gesäubert.

4 Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner oder eine Vertretung mit gleichen Kenntnissen und Kompetenzen ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum Verlassen der Werkstattteilnehmenden und des Werkstattleiters) anwesend.

5 Der Werkstattort ist nach außen geräuschgedämmt.

6 Falls die Bedingungen nicht erfüllt werden können, oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Auftraggeber spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

7 Die vertragliche vereinbarte minimale und maximale Teilnehmendenzahl ist einzuhalten.

8 Der Auftraggeber haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Werkstatt.

9 Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

10 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 4, Punkt 1, AGB.

8. Öffentlichkeitsarbeit/Berichterstattung/Aufzeichnungen

Fall eine Berichterstattung oder Dokumentation über oder zu der Veranstaltung erfolgt, wird dem Auftragnehmer je ein Belegexemplar (im Original) zur Verfügung gestellt.

Bild- und Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung gestattet, gleiches gilt für Mitschriften zu Inhalten und Methoden des Workshops. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung seiner Werkstatt nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet. Andernfalls gilt Ziffer 4, Punkt 1 bzw. 6, AGB.

9. Werbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und gegebenenfalls zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine Reklame befinden (auch nicht für Sponsoren). Werbung im Rahmen der Werkstatt für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGBFW getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag aufgehoben.

12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der DSGVO zum Zweck der Kommunikation, der Vertragsbearbeitung, Koordinierung, Planung, Organisation, Qualitätskontrolle und Durchführung einer Werkstatt Daten zum Vertragspartner und den Rahmenbedingungen (auch zu Teilnehmenden) gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner kann diese Daten einsehen und die vollständige Löschung veranlassen, insofern dies nicht die Vertragsdurchführung an sich gefährdet. Unsere vollständige Datenschutzerklärung ist hier zu finden: <https://www.tpz-sachsen.de/datenschutzerklaerung/>